

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für



den Freistaat Sachsen

Erscheint werktags nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.
Bezugspreis: Unmittelbar oder durch die Postanstalten 5 R. monatlich. Einzeln 20 Pf.
Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21295, Schriftleitung Nr. 14574.
Postfachkonto Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungs-
teile 2 R., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 4 R.,
unter Eingangs 5 R. — Ermäßigung auf Geschäftsangelegen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Beitragliche Nebenblätter: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Ziehungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabluß
der Landes-Brandversicherungsbank, Verlaufsliste von Holzpfändern auf den Staatsforstrevieren.
Beauftragt mit der Oberleitung (und pressegesetzlichen Vertretung für den Schriftstellereisen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Nr. 107

Mittwoch, 11. Mai

1921

Das Ortschaftsverbot in Sachsen.

(N.) Das Polizeiamt Leipzig hatte im November d. J. gemäß einer Verordnung des Ministeriums eine geplante Versammlung der Organisation Eiserich, zu der vertraulich eingeladen worden war, verboten. Der Leiter der Organisation und ihr damaliger Vorsitzender für Sachsen hatten gegen dieses Verbot bei der Reichshauptmannschaft Leipzig Einspruch eingelegt. Die Reichshauptmannschaft Leipzig hatte den Refus verworfen, weil das Polizeiamt Leipzig tatsächlich nur einer Anweisung des Ministeriums des Innern, als der obersten Polizeibehörde des Landes, nachgegeben sei. Hiergegen haben die beiden genannten Leiter der Organisation Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht erhoben, weil die Reichshauptmannschaft Leipzig ihrer Entscheidung nicht geprüft habe, ob die in Betracht kommende Verordnung des Ministeriums des Innern rechtmäßig sei. Das Oberverwaltungsgericht hat die Anfechtungsklage für begründet erachtet. Eine Veranlassung, die Frage der Rechtmäßigkeit der Ministerialverordnung zu entscheiden, lag dabei für das Oberverwaltungsgericht nicht vor, da die Reichshauptmannschaft die in Betracht kommenden Verordnungen zunächst noch selbst zu prüfen hatte. Die Sache wurde daher an die Reichshauptmannschaft zur Entscheidung einer neuen Entscheidung zurückverwiesen. Diese hat aus den ihr vorliegenden Unterlagen keinen Anhalt dafür entnehmen können, daß die Organisation Eiserich in Leipzig der Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Mai 1920 zuwidergehandelt habe, auf deren Grundlage das Ministerium des Innern sein Verbot seinerzeit erlassen hatte. Die Reichshauptmannschaft erachtet deshalb den Refus der Leitung der Organisation Eiserich für begründet und entscheidet, daß die verbundene Versammlung nach dem bestehenden Reichs- und Landesrecht hätte stattfinden dürfen.

Zwischen hatte der Reichspräsident unter dem 29. März 1921 eine Verordnung erlassen, deren § 22 die oben erwähnte Verordnung vom 20. Mai 1920 außer Kraft setzte. Infolgedessen hat das Polizeiamt das von ihm verhängte Verbot der Leipziger Zweigstelle der Organisation Eiserich aufgehoben. Im übrigen hat das Ministerium des Innern der veränderten Rechtslage durch folgende Verfügung Rechnung getragen: In der Verordnung des Reichspräsidenten über die Bildung außerordentlicher Gerichte vom 29. März 1921 — RGBl. S. 371 — ist die frühere Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nötigen Maßnahmen, auf Grund des Art. 48 Absatz 2 der Reichsverfassung vom 20. Mai 1920 — RGBl. S. 1147 — aufgehoben worden. Damit ist dem sächsischen Verbot der Orgesch in der Verordnung des Ministeriums vom 20. August 1920 — 1045 II 2. S. — die Rechtsgrundlage entzogen worden. Diese Sachlage entbehrt die Polizeibehörden aber nicht von der Verpflichtung, der Tätigkeit der Orgesch in Sachsen auch weiterhin ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Bei Beobachtung der Tätigkeit der Orgesch werden die Polizeibehörden vor allem zu prüfen haben, ob hochverräterische Handlungen (§§ 81 ff. St. G. B.) in Frage kommen. Daneben wird sich die Überwachung der Orgesch darauf zu erstrecken haben, ob ihr Verhalten mit den Bestimmungen des Gesetzes zur Durchführung der Art. 177/78 des Friedensvertrages vom 22. März 1921 — RGBl. S. 235 — in Widerspruch steht. Wenn die Orgesch auch in ihrer Tätigkeit ausdrücklich bestimmt, daß die Vereinigung sich nicht mit militärischen Dingen befaßt, so würde doch jede Betätigung mit militärischen Angelegenheiten eine Zuwiderhandlung gegen das erwähnte Gesetz vom 22. März 1921 darstellen. Die Polizeibehörden sind deshalb in allen diesen Fällen verpflichtet, Bericht an das Ministerium zur Aufschlüsselung wegen Aufhebung der Orgesch zu erstatten.

Die russischen Kriegsgefangenen.

(N.) Die Maßnahmen zur Durchführung der noch im Lande befindlichen russischen Kriegsgefangenen haben zu Mißverständnissen Anlaß gegeben, die eine Aufklärung erwünscht erscheinen lassen. Da die in der nächsten Zeit nach Rußland abgehenden Transporte die letzten sein werden, die

Der polnische Aufstand in Oberschlesien.

Einspruch der Gewerkschaften.

Katowitz, 10. Mai. Die deutschen Gewerkschaften haben an die interalliierte Kommission in Cappel folgendes Telegramm gerichtet: Die interalliierte Kommission hatte versprochen, die Ruhe und Ordnung in Oberschlesien wiederherzustellen, ohne daß sich an den belagerten Zentren, die nunmehr bereits eine Woche bestehen, etwas geändert hat. Die deutschen Gewerkschaften haben Ende voriger Woche die Arbeiterschaft zur Arbeit angerufen. Der Führer der sächsischen Gewerkschaft hat nachträglich das Gleiche getan. Dem Vertreter der Königsbrunnener Arbeiterschaft war am Sonntag von der interalliierten Kommission versichert worden, daß die Arbeit am Montag in vollem Umfange wieder aufgenommen werden könne. Wir stellen fest, daß auf vielen Stuben und Werken am Montag Arbeitswillige mit Wassengewalt an der Arbeit verhindert wurden. Ferner wurden von den Arbeitern an anderen Orten von den Insurgentenführern gegen hohen Entgelt ausgehüllte Scheine verlangt. Wir ersehen, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, daß die arbeitswillige Arbeiterschaft ohne Bedrohung und ohne Falschung ihrer Arbeit nachgehen kann.

Ein Junkspruch Korsantys an den Reichszentralrat.

Berlin, 9. Mai. Korsantj hat einen Junkspruch an den Reichszentralrat gerichtet, in dem er behauptet, daß deutsche Selbstquälerei polnische Weiseln festgenommen u. mit Repressalien gedroht hätten.

den Kriegsgefangenen losenfreien Rücktransport gewähren, lag es im Interesse der Kriegsgefangenen selbst, daß sie über diese Tatsache in weitestgehendem Umfange aufklärt wurden. Die hierüber bereits im Februar an die Verwaltungsbehörden ergangenen Anweisungen haben ihren Zweck nur unvollkommen erreicht, da einerseits den Behörden nur ein geringer Teil der Kriegsgefangenen gemeldet war, andererseits die Arbeitgeber ein Interesse daran hatten, sich diese Arbeitskräfte zu erhalten. Es mußte daher angeordnet werden, daß sämtliche russischen Kriegsgefangenen sich im Gefangenenlager Chemnitz melden. Soweit dies bis zum 15. April nicht geschehen war, sollten die Kriegsgefangenen dem Lager zugeführt werden.

Dadurch ist einmal erreicht worden, daß die dreifache Zahl der den Behörden bekannten Kriegsgefangenen sich im Chemnitzer Lager eingefunden hat. Die Gefangenen konnten hier unbefristet durch die Arbeitgeber nochmals eingehend aufgeführt werden. Ebenso war es auf diese Weise möglich, in einwandfreier Form die schriftlichen Erklärungen über den Verzicht auf freien Rücktransport zu erhalten. Wenn die Entgegennahme dieser Erklärungen nicht den Behörden überlassen wurde, so ist der Grund darin zu suchen, daß diesen, wie die Erfahrung gelehrt hatte, der Aufenthalt der Kriegsgefangenen zum großen Teil nicht bekannt war. Die Behörden wänten auch nicht in der Lage gewesen, die Ausweisepapiere und insbesondere die verschiedenen Stempel auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Eine besondere Schwierigkeit bildete hierbei die Behandlung der Fragen, ob die Kriegsgefangenen zur „freien Arbeit entlassen“, ferner ob sie als eingebürgert zu betrachten waren, worüber erhebliche Unsicherheiten bestanden, die nur an Hand der im Chemnitzer Lager befindlichen Akten nachgeprüft werden konnten.

Die von den Kriegsgefangenenlagern bereits früher ordnungsmäßig zur „freien Arbeit entlassenen“ Kriegsgefangenen sind zunächst mit entsprechenden Bescheinigungen wieder in ihre alten Arbeitsstellen zurückgeführt, während die übrigen, das das Chemnitzer Lager nur noch kurze Zeit befristet, nach dem Lager Ruhammer abtransportiert werden. Von dort aus können sie, soweit sie ihren Heimtransport nicht wünschen, mit Genehmigung des zuständigen Landesarbeitamtes wieder zur Arbeit beurlaubt werden. Für den Freistaat Sachsen erfolgt diese Genehmigung durch das Landesamt für Arbeitsvermittlung in Dresden, das auch zu prüfen hat, ob die auf ihren Arbeitsstellen in Sachsen zurückgebliebenen Kriegsgefangenen nicht durch einheimische Gewerblöse ersetzt werden können. Bei dieser Prüfung

hierzu bemerkt das W. I. B.: Die Reichsregierung lehnt es ab, mit dem Führer der Aufständischen in Oberschlesien in irgendwelche Verhandlungen einzutreten. Der Junkspruch ist heute sogleich dem deutschen Bevollmächtigten in Cappel übergeben worden, damit von dort aus der Tatbestand festgestellt und mit Hilfe der interalliierten Kommission die von Korsantj angebotenen Repressalien verhindert werden. Wenn Korsantj aber behauptet, er habe keine Weiseln festnehmen lassen, so muß im Gegenseite dazu festgestellt werden, daß in zahlreichen Orten angelehnte deutsche Bürger von den Insurgenten als Weiseln verschleppt wurden und noch festgehalten werden. Im übrigen wird durch diesen Junkspruch erneut festgestellt, daß Funktionen der polnischen Regierung sich zur Verbreitung von Nachrichten aus dem Insurgentenlager zur Verfügung stellen.

Britischer Druck auf die polnische Regierung.

London, 9. Mai. (Reuters.) Im Unterhause erklärte der Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt Hornmorth u. a., die verbündeten Regierungen seien aufs äußerste bestrbt, die Ordnung in Oberschlesien wieder herzustellen und die Polizei durch örtliche Rekrutierung zu stärken. Die polnische Regierung sei aufgefordert worden, die Grenze zu schließen und die Weiseln und Ermunterung ihrer Kennzeichnungen zu verhindern. Lord George erklärte: Wir sind im Begriffe, alles zu tun, was in unseren Kräften steht, um einen Druck auf die polnische Regierung auszuüben.

muß in erster Linie auf die Lage des sächsischen Arbeitsmarktes mit seiner großen Gewerblösemahl Rücksicht genommen werden.

Für die Kriegsgefangenen mag in der Entfernung aus Arbeitsstellen, für die einheimische Gewerblöse vorhanden sind, eine Härte erblickt werden, und auch die Arbeitgeber mögen die Gefangenen, die für sie billige und teilweise auch recht gute Arbeitskräfte waren, nur ungern ziehen lassen. Die Not der heimischen Gewerblösen, die, wie auch die Arbeitsnachweise, den nötigen Rücktransport der Gefangenen schon lange gefordert haben, zwingt jedoch zu diesen Maßnahmen, die, wie besonders betont sei, vom Reichsministerium des Innern angeordnet und auch von der Reichszentralstelle für Kriegs- und Zivilgefangene durch einen Aufruf in der Presse unterstützt worden sind. In diesem Aufruf war bereits darauf hingewiesen worden, daß die auf den Heimtransport verzichtenden ehemaligen russischen Heeresangehörigen bei der großen Gewerblösemahl in Deutschland damit rechnen müssen, daß sie ihre Arbeitsstellen verlieren und daß ihnen aus den deutschen Maßnahmen zum Schutze der einheimischen Bevölkerung gegen Wohnungsnot, Arbeitslosigkeit und Nahrungsmangel Schwierigkeiten bei ihrem weiteren Verbleiben in Deutschland erwachsen können.

Dah bei besonderen Fällen, z. B. Besch eines eigenen Geschäftes, bereits vorliegende oder bevorstehende Verheiratung usw., ebenso Unmöglichkeit einer Ersatzbeschaffung, Rücksicht geübt wird, ist selbstverständlich. Übrigens haben die zahlreich persönlich beim Landesamt für Arbeitsvermittlung vorkommenden Kriegsgefangenen aus Arbeitgeber nach entsprechender Aufklärung über die Not der Gewerblösen in Sachsen sich von der Notwendigkeit der getroffenen Maßnahmen überzeugen lassen.

Die Parteien und das Ultimatum.

Berlin, 10. Mai. Nach dem Berliner Tageblatt hat die Deutsche Volkspartei ihre Zustimmung vollzogen. Mit überwiegender Mehrheit wurde die Ablehnung des Ultimatum beschlossen. Das Stimmverhältnis ist folgendes: 4 Stimmen für ein glattes Ja, 10 Stimmen für ein motiviertes Ja und etwa 50 Stimmen für die Ablehnung. Auch die Demokraten haben eine Abstimmung vorgenommen. Es stimmten, unter dem Einbruch des inzwischen bekannt gewordenen Votums der Deutschen Volkspartei, 16 für Ablehnung des Ultimatum, 15 für Annahme. Daraufhin trat der Parteivorstand gesondert von der Reichstagsfraktion zusammen und sprach sich mit großer Mehrheit für die Annahme des Ultimatum aus. Infolgedessen werden die Beratungen der Reichstagsfraktion fortgesetzt.

Die deutschen Einwände gegen das Londoner Protokoll und den Zahlungsplan.

DA. Berlin, 9. Mai

Das Auswärtige Amt hat die am 5. Mai 1921 in London übergebenen Schriftstücke über die deutsche Reparationsverpflichtung einer eingehenden Beurteilung und Kritik unterzogen, deren Ergebnis heute den Vertretern der Presse übermittelt wurde. Die deutschen Einwände gegen das Protokoll und den Zahlungsplan stützen sich naturgemäß auf die aus-schlaggebenden Bestimmungen des Friedensvertrages. Zunächst wird festgestellt, daß in dem Protokoll Bestimmungen enthalten sind, die nicht nur eine Abänderung der Anlage II zu Teil VIII, sondern auch eine Abänderung der sonstigen, einer einseitigen Abänderung durch die Verbündeten nicht unterworfenen Bestimmungen des Friedensvertrages darstellen. Die in Ziffer b und d des Protokolls geforderte Forderung auf Verschreibung bestimmter deutscher Staatsentnahmen nach Wahl der verbündeten Regierungen findet in der Anlage II des Friedensvertrages keine Stütze. Die Forderung ist auch aus dem Art. 248 des Friedensvertrages nicht zu begründen, wie sich übrigens schon aus der Aufnahme der Forderung in das Protokoll ergibt. Der nicht in Teil VIII (Reparation), sondern in Teil IX (finanzielle Bestimmungen) stehende Art. 248 des Friedensvertrages sieht zwar ein Vorkaufsrecht an allen Gütern und Einnahmen des Reichs und der deutschen Staaten für die Regelung der Reparationen und anderer sich aus dem Friedensvertrage ergebenden Lasten vor. Diese Generalklausel soll jedoch lediglich sicherstellen, daß deutsches Staatsvermögen nicht in einer die Reparationspflicht beeinträchtigenden Weise verfügt wird. Eine Forderung auf Verschreibung oder Zulassung der Befriedigung in bestimmte einzelne Teile des deutschen Staatsvermögens nach Wahl der Reparationskommission kann aus dieser Bestimmung allein nicht entnommen werden. Sie wäre lediglich als wirtschaftliche Begünstigungsmöglichkeit aus § 18 der Anlage II zu begründen. Auch dies Begründung kommt hier nicht in Frage, da das Protokoll in Verbindung mit dem Zahlungsplan nicht etwa eine Zwangsmaßnahme darstellen, sondern die Grundlage für die Durchführung des Friedensvertrages selbst bilden soll. Deutschland soll weiter auf Verlangen irgendeiner der verbündeten Mächte, gleichviel ob eine Wiederaufbauverpflichtung besteht oder nicht, laut Schlußsatz des Protokolls solches Material und solche Arbeit liefern, welche diese Mächte, allerdings mit vorheriger Zustimmung der Reparationskommission, nicht nur zum Zwecke der Wiederherstellung zerstörter Gebiete, sondern auch lediglich deshalb anfordern, um mit der Entwicklung ihres industriellen und wirtschaftlichen Lebens fortzufahren. Diese Umgestaltung des § 19 der Anlage II geht ebenfalls über den Rahmen der Anlage II weit hinaus. Die Berechtigung der verbündeten Mächte und der Reparationskommission, Zuschüsse zum Zwecke der Reparationen zu fordern, ist in Art. 236 des Friedensvertrages und in den zugehörigen Anlagen III, IV, V und VI abschließend normiert. Insbesondere sind in der Anlage IV die Vorschriften zur Wiederherstellung der mit Krieg überzogenen Gebiete der verbündeten Mächte geregelt. Lieferungen mit dem bloßen Zwecke, die weitere Entwicklung des industriellen oder wirtschaftlichen Lebens der verbündeten Länder zu ermöglichen, sind im Friedensvertrag überhaupt nicht vorgesehen. Die vorstehend erörterten Bestimmungen des Protokolls enthalten somit wesentliche Abänderungen des Friedensvertrages selbst, deren Annahme von der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften abhängig wäre.

Hinsichtlich des Zahlungsplans belegen die Gegenbemerkungen des Auswärtigen Amtes folgendes: Der Zahlungsplan lehnt sich zwar in seiner äußeren Form nach Möglichkeit an die Bestimmungen des Friedensvertrages an. Auch er enthält jedoch sowohl grundsätzlich wie in einzelnen Bestimmungen, die eine wesentliche Abweichung von dem Friedensvertrag bedeuten. Das dem Zahlungsplan zugrunde liegende Schema einer Verbindung fester und variabler Zahlungen stellt sich als ein festes System dar, welches ohne weitere Entscheidungen der Reparationskommission selbständig bis zur vollen Entschuldig der deutschen Verpflichtungen in Gang bleibt. Der Zahlungsplan ist ein für allemal festgelegt. Dieses feste System steht mit Art. 234 des Friedensvertrages im Widerspruche.

Spruch, in welchem eine regelmäßige Prüfung der deutschen Hilfsmittel und der Leistungsfähigkeit Deutschlands durch die Reparationskommission ausdrücklich vorgelesen ist. Der Art. 234 ist zwar formell nicht aufgehoben. Durch die Festlegung des variablen Faktors ist die Reparationskommission jedoch praktisch in die Lage versetzt worden, etwaige Anträge auf erneute Prüfung der deutschen Leistungsfähigkeit ohne weiteres unter Hinweis auf den variablen Faktor abzulehnen. Die Reparationskommission ist nun so wenig in der Lage, von der formell aufrechterhaltenen Befugnis des Art. 234 Gebrauch zu machen, als ihre wesentlichen Befugnisse aus Art. 241, 248 und § 12b der Anlage II zu Teil VIII ausdrücklich dem Garantietomitee übertragen sind, dem wiederum eine Pflicht zur Prüfung der deutschen Leistungsfähigkeit im Sinne des Art. 234 nicht auferlegt worden ist. Der Zahlungsplan sieht ausdrücklich vor, daß die deutsche Regierung ihren Exporteuren den Gegenwert der von ihnen an sie selbst oder an fremde Regierungen zu zahlenden besonderen Reparationsabgaben erstatten muß. Diese Auflegung von Leistungen von Seiten Deutschlands an seine eigenen Staatsangehörigen überschreitet den Rahmen des Zahlungsplans, wie ihn Art. 233 näher bestimmt. Soweit es sich dabei um die von den Verbänden erlassenen Befehle handelt, liegt darin mittelbar das Bestehen der auf der Londoner Konferenz verhängte Sanktion 2 angedeutet; dies Bestehen wird noch dadurch verschärft, daß in blanco die Einwilligung zur Einführung neuer und zur Erhöhung der bestehenden Abgaben unter gleicher Entschuldigungsverpflichtung gegeben werden soll. Auch diese Bestimmung stellt sich ganz klar als eine Änderung des Friedensvertrages selbst dar.

Endlich stellen die deutschen Gegenbemerkungen noch fest, daß über Rückgängigmachung der Befehle von Tausch und Zinsfuß und wegen des verbündeten Zollregimes im Rheinland Zusicherungen auf Aufhebung dieser Maßnahmen für den Fall der Unterzeichnung des Ultimatums nicht abgegeben sind, daß weiter die Androhung der Befehle des Ruhrgebietes im Ultimatum auch auf den Fall bezogen werden könne, daß Deutschland zwar die geforderte Erklärung rechtzeitig abgibt, aber die abgeordneten Forderungen aus irgendeinem Grunde nicht einlöst. Zum Schluß weist das deutsche Dokument darauf hin, daß eine außerordentliche Anerkennung des Zahlungsplans, wie sie das Ultimatum der Verbände fordert, im Friedensvertrage nicht vorgelesen sei. Die Anerkennung würde den Verzicht auf die gegen die Festlegung des Gesamtschuldbetrages durch die Reparationskommission gemachten Einwendungen bedeuten.

Die Beteiligung der sächsischen Gemeinden an der Reichseinkommensteuer.

Von Ministerialdirektor Lorenz-Preuden.

(Fortsetzung.)

II. Aus den Darlegungen unter I. ergibt sich folgendes. An Reichseinkommensteuer sind, wie schon bemerkt wurde, bis zum 31. März 1921, dem letzten Tage des Rechnungsjahres 1920, in Sachsen 1 118 938 317 M. 6 Pf. eingegangen. Dieser Betrag umfaßt das gesamte Markenaufkommen (580 722 803 M.), ferner die Barablieferungen der Behörden, großer Industrieunternehmen usw. für Abzüge vom Gehaltsaufkommen der Beamten, Angestellten und Arbeiter, sowie diejenigen Beträge, die auf Grund der Zuführung von vorläufigen Steuerbescheiden oder von Steueranforderungsscheinen (§ 56 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und § 1 des Gesetzes zur Durchführung

des Einkommensteuergesetzes vom 31. März 1920) für das Rechnungsjahr 1920 tatsächlich von den Steuerpflichtigen, unter Zugrundelegung der Bestimmung für das Jahr 1919, bisher gezahlt worden sind. Einen weiteren Teil des Aufkommens des Rechnungsjahres 1920 bilden diejenigen Beträge, die auf die vorläufig veranlagte Steuer noch rückständig sind (z. B. gestundete Steuerbeträge, Steuerbeträge, die in der Zwangsversteigerung noch eingebracht werden usw.). Außerdem werden diejenigen Beträge dem Steueraufkommen des Rechnungsjahres 1920 zugerechnet sein, die von den Steuerpflichtigen bei der jetzt in Vorbereitung befindlichen und wohl in nächster Zeit beginnenden erstmaligen endgültigen Veranlagung für das Rechnungsjahr nach dem im Kalenderjahre 1920 tatsächlich bezogenen Einkommen zu zahlen sein werden. Auf diese endgültige Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 sind diejenigen Beträge anzurechnen, die bereits auf Grund der vorläufigen Veranlagung und durch den Lohnabzug entrichtet worden sind. Also nur der Mehrbetrag, um den die endgültig veranlagte Steuer die vorläufige, bereits entrichtete Steuer (mit Einschluß des Lohnabzuges) übersteigt, wird das Steueraufkommen des Rechnungsjahres 1920 erhöhen. Wenn man nun davon ausgeht, daß der Mindestanspruch des sächsischen Staates und der sächsischen Gemeinden zusammen (in abgerundeter Ziffer und ohne Berücksichtigung der zurzeit nicht feststellbaren Abzüge nach § 56 Abs. 6 und § 59 Abs. 6 des Landessteuergesetzes) 960 000 000 M. beträgt, so müßte in Sachsen insgesamt an Einkommensteuer und an Körperschaftsteuer für im Rechnungsjahre 1920 beendete Geschäftsjahre ein Betrag von mehr als 1 470 000 000 M. aufkommen, wenn Staat und Gemeinden zusammen mehr als den gewöhnlichsten Mindestanteil erhalten sollen. Eingegangen sind rund 1 120 000 000 M. Demzufolge müßten die Einkünfte aus Steuerüberschüssen, aus den Mehrerträgen der endgültigen Veranlagung und aus der Körperschaftsteuer für im Rechnungsjahre 1920 beendete Geschäftsjahre noch mehr als 350 000 000 M. betragen; erst dann würde der Zweidrittelanteil des Landes an wirtsch. ökonomischen Aufkommen den nach § 56 Abs. 2 des Landessteuergesetzes gewöhnlichsten Mindestanteil übersteigen, und erst dann würde nicht die Gewöhnlichkeitsbestimmung in § 56 des Landessteuergesetzes Anwendung finden, sondern die günstigere Verteilung nach § 17 a. a. O. unter Zugrundelegung des wirtsch. ökonomischen Aufkommens Platz greifen können. Ob nun erwartet werden kann, daß der noch ausstehende Teil des Aufkommens des Rechnungsjahres 1920 in Sachsen den Betrag von 350 000 000 M. übersteigen wird, ist schwer zu beurteilen. Das Reichsfinanzministerium ist der Ansicht, daß durch die endgültige Veranlagung nach dem wirtsch. ökonomischen Steuerertrage zu erwarten seien und daß auch die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer nicht unbedeutend sein werden. Auf der anderen Seite läßt sich augenblicklich noch nicht übersehen, welche Wirkungen die Bestimmungen des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. März 1921 (R. G. Bl. S. 313) auf den Betrag der Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 ausüben werden, im besonderen die Vorschrift, daß die Steuer von nicht mehr als 24 000 M. die Steuer von nicht mehr als 10 v. H. beträgt, während sie nach dem bisher geltenden Tarif für Einkommen zwischen 10 000 und 24 000 von 10 bis etwa 20 Proz. allmählich ansteigt; und auch beim Lohnabzug von dem 15 000 M. übersteigenden Teil des Lohnes nicht nur 10, sondern 15 v. H. einbehalten wurden. Daß sehr beträchtliche Steuerertragsfälle dieser Vorschriften eintreten, ja daß sogar in zahlreichen Fällen Rückzahlungen auf die bereits entrichtete Steuer zu leisten sein

werden, kann nicht zweifelhaft sein. Für das Rechnungsjahr 1920 aber wird die Wirkung dieser Bestimmungen, was das Lohnabzug angeht, dadurch gemindert, daß der Lohnabzug erst seit Ende Juni 1920 bewirkt worden ist, also nur für etwa Dreiviertel des Rechnungsjahres 1920, während die Steuer nach dem wirtsch. ökonomischen Einkommen des Kalenderjahres 1920, also für 12 Monate, zu berechnen ist. Man wird davon ausgehen können, daß auf Grund dieser Tatsache auch von Arbeitnehmern trotz des Lohnabzuges noch Rückzahlungen zu leisten sein werden, die das Aufkommen des Rechnungsjahres 1920 erhöhen. In welchem Umfange dies der Fall sein wird, und wie beträchtliche Rückzahlungen durch die sonstigen, wie Steuerertragsausfälle ungenügend beeinflussenden Bestimmungen der Novelle zum Einkommensteuergesetz ausgeglichen werden, entzieht sich der Beurteilung, und es würde ein fruchtloses Bestreben sein, wenn man versuchen wollte, auf dem Wege der Schätzung das mutmaßliche wirtsch. ökonomische Aufkommen des Rechnungsjahres 1920 festzustellen.

Nach Lage der Verhältnisse bleibt vorläufig etwas Weiteres nicht übrig, als damit zu rechnen, daß das Reich dem Lande den nach § 56 des Landessteuergesetzes gewöhnlichsten Mindestanteil zu gewähren hat, und was für das Verhältnis zwischen Reich und Land gilt, wird gleichermaßen für das Verhältnis zwischen Staat und Gemeinden zu gelten haben. Wenn freilich schon jetzt in einzelnen Gemeinden das Aufkommen an Einkommensteuer, soweit es als wirtsch. ökonomisches Aufkommen im Sinne von § 20 ff. des Landessteuergesetzes gelten kann, so hoch ist, daß der dritte Teil davon den festgestellten Mindestanteil der Gemeinde übersteigt, dann kann die Gemeinde bereits jetzt davon ausgehen, daß sie nicht nur ihren Mindestanteil, sondern den ihr zusammengehörenden Teil des wirtsch. ökonomischen Aufkommens für sich wird in Anspruch nehmen können. Selbst in diesen Fällen wird die Gemeinde aber bis zur endgültigen Veranlagung und Festlegung der Steueranteile auf Reich, Staat und Gemeinden durch die Finanzämter mit der Überweisung des Mindestanteils sich begnügen müssen. Denn einmal läßt sich sicherstellen, wie bereits ausgeführt wurde, daß wirtsch. ökonomische Aufkommen einer Gemeinde vor der Veranlagung und Verteilung durch die Finanzämter nicht feststellen, und dann steht auch das Anteilverhältnis zwischen Staat und Gemeinden infolge der nur vorläufigen Feststellung des Verteilungsaufwandes in § 1 des sächsischen Landessteuergesetzes zum Landessteuergesetz noch nicht endgültig fest, wird vielmehr schon wegen der Übernahme der persönlichen Einkommensteuer durch den Staat wahrscheinlich mit rückwirkender Kraft eine Änderung eintreten. Unter diesen Umständen war es nicht möglich, die Verteilung der Einkommensteuer zwischen Staat und Gemeinden einzuweisen und schließlich späterer Ausweisung anders als nach den vorläufig festgestellten Mindestanteilen durchzuführen.

Von den den Gemeinden nach Bereinigung der fünften Verteilung überwiehene 110 Proz. ihres gewöhnlichsten Mindestanteiles könnten für das Rechnungsjahr 1920 selbstverständlich im Höchstfalle 100 Proz. des Mindestanteils als vorläufige Überweisung in Frage kommen. Selbst mit diesen 100 Proz. werden aber die Gemeinden nicht mit unbedingter Sicherheit als Mindesteinnahme für das Rechnungsjahr 1920 rechnen können. Denn wenn der Staat die im Laufe des Jahres 1920 vorläufig für die Gemeinden bestimmten persönlichen Einkommensteuern endgültig übernehmen sollte, würde auch der Mindestanteil der Gemeinden entsprechend herabzusetzen sein. Diese Tatsache ergibt sich mit Notwendigkeit aus der Vorschrift in § 56 Abs. 3 des Landessteuergesetzes, wonach eine entsprechende Änderung des gewöhnlichsten Mindestbetrages erfolgt, soweit

das Reich Aufgaben übernimmt, die im Rechnungsjahre 1919 den Ländern und den Gemeinden (Gewerbesteueranteile) oblagen. Nach § 57 a. a. O. findet diese Vorschrift sinngemäß für die Bundesgesetzgebung bei der Festlegung des Verhältnisses zwischen Ländern und Gemeinden Anwendung. Demzufolge läßt sich jetzt zwar soviel sagen, daß die über 100 Proz. hinausgehenden 10 Proz. der fünften Verteilung an die Gemeinden bereits auf das Rechnungsjahr 1921 zu verrechnen sind, dagegen läßt sich augenblicklich, solange die Frage wegen der Bestenübernahme noch nicht endgültig geregelt ist, nicht bestimmen, ob die 100 Proz. den Gemeinden endgültig als Mindestaufkommen des Rechnungsjahres 1920 verbleiben werden oder ob nicht — außer den erwähnten 10 Proz. — noch ein weiterer Teilbetrag der 110 Proz. als Zahlung auf das Rechnungsjahr 1921 zu verrechnen sein wird. Diese Unsicherheit ist für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände, ebenso wie für den Staatshaushalt, sehr unerwünscht und lästig. Sie läßt sich aber nicht beseitigen, solange nicht die Frage der Übernahme der Einkommensteuer endgültig geregelt ist. Die Unsicherheit wird sich übrigens auch künftig wiederholen, wenn weitere Gemeindeaufgaben vom Staate übernommen werden (z. B. die Volkshochschulen).

Die Verteilung der Gemeindeanteile an den Einkommen- und Körperschaftsteuern nach dem gewöhnlichsten Mindestanspruch weist Mängel auf und führt zu gewissen Unbilligkeiten, verursacht auch der obersten Landesfinanzbehörde einen gewaltigen Aufwand von Mühe und Arbeit (es handelt sich um die Abführung der Steueranteile an mehr als 3 100 Gemeinden und Gemeindeverbände von einer Stelle aus). Diese Nachteile müssen aber nachgetragen werden. Sie sind nicht eine Folge der landesrechtlichen Regelung, sondern lediglich eine Folge der Reichsgesetzgebung, die durch die Schaffung von drei Steuererläubigern für eine und dieselbe Steuer und die Festlegung überaus schwieriger und in der Praxis auf die Dauer kaum durchführbarer Verteilungsbestimmungen eine rechtshindliche Regelung gebunden ist.

(Fortsetzung folgt.)

Die Frage der Annahme des Ultimatums.

Berlin, 9. Mai. Den Mitternachtsfolge soll ein gewisser Stimmungsumschwung innerhalb der Reaktionspartei erkennbar sein. Im Zentrum habe sich die Zahl der Abgeordneten, die für die Annahme der Londoner Beschlüsse sind, erheblich vermehrt. Nur ein kleiner Teil der Fraktion sei gegenwärtiger Ansicht. Auch in der demokratischen Fraktion sollen sich die Stimmen für die Unterzeichnung der Note mehren. Selbst in der Deutschen Volkspartei beginne sich ein Meinungswechsel zu vollziehen. In der Sozialdemokratie habe sich nach langen Beratungen eine große Mehrheit für die Annahme ergeben. Die Unabhängigen seien geschlossen für die Annahme des Ultimatums.

Berlin, 9. Mai. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion und der Parteivorstand haben folgende gemeinsame Entschlüsse gefaßt: Die Annahme des Ultimatums der Verbändebedürfte hat nur dann einen Zweck und die Befreiung des Ruhrgebietes ist nur dann zu verbinden, wenn die bayerische Regierung die vorbestimmte Erklärung abgibt, die Einwohnern wehrfähig, d. h. bis zum 30. d. M. zu entlassen und aufzulösen. Die Forderungen der Verbändebedürfte in der Reparationsfrage widersprechen in einigen

Wissenschaft und Kunst.

Dresden, 10. Mai.

Albertheater. (Gastspiel Ernst Deutsch.)

Ernst Deutsch hat sein zweites Gastspiel im Albertheater mit der Darstellung des Gottfried in dem schönen, gehaltenen Trauerspiel „Armut“ von Anton Wildgans begonnen. Dieses Werk wurde in Dresden zuerst im Jahre 1915 (im Albertheater) aufgeführt, und Ernst Deutsch war es, der in jener Aufführung den Gottfried spielte. Ich rühmte damals schon an seiner Leistung den hohen künstlerischen Ernst, von dem sie durchdringt war. Ernst Deutsch war schon als werdender ein Gestalter, der aus der Tiefe eines heißen, leidenschaftlichen Lebens heraus schafft und sein Gewicht legt auf theatralische Wirkungen. Seitdem ist er ein Fertiger geworden, ohne sich im Äußersten seiner Darstellungsonnen fernerlich gewandt zu haben. Vielleicht, daß das ein jugendlich-kegiges mancher Bewegung runder, das da und dort zu leidenschaftlich durchpulst seines Vortrags reifer, abgeklärter geworden ist. Es ist wunderbar erlebtes und durchlebtes Gefühl, das der Künstler gibt, und gerade die Gefühl des Gottfried ist eine der künstlerischen Verdienste Ernst Deutchs, in denen er das Beste und Tiefste seiner darstellerischen Eigenart vermittelt. Er wurde in seinem Spiel recht wirksam durch Fr. Trude Spalte unterstützt, welche die Rolle der Marie spielte und namentlich im dritten Akte, in der Szene mit Dornas, Ansehens in der sprachlichen und dastellerischen Charakteristik leistete. Von den übrigen an der wohl gelungenen Vorstellung Beteiligten sind noch die Herren Otto Kufertmann, Hermann Bräuer und Adolf Winterfeldt und Fr. Marianne Frische zu nennen. B. Dg.

Marionetten-Theater. In Dresden bietet sich zurzeit Gelegenheit, den hohen Stand des Puppenstückes in Deutschland durch einen Besuch des von Ernst Ehler geleiteten Marionetten-

Theaters kennen zu lernen. Die ganze Ausstattung des im Saal des Hauptstaubens, Wundelmannstr. 4, aufgestellten Theaters ist aus der Werkstatt des Maler-Gesamtwerkers Joo Puhony in Baden-Baden geschaffen worden. Puhony hat nach langen Vorbereitungen und Studien über das Puppenstück aller Völker sein Marionetten-Theater gegründet. Dadurch, daß er sämtliche Puppen, Dekorationen und allen Zubehör selbst herstellt, ist von vornherein der Vorzug der Einheitlichkeit seines Theaters gesichert. Zur Bedeutung seiner Bühne bedarf es nur weniger Personen. In dem von Ernst Ehler geleiteten Theater führen drei Damen, die zugleich die Frauenrollen spielen, die Puppen. Die männlichen Rollen werden von Ernst Ehler gesprochen. Für jedes Stück hat Puhony besondere Puppen und besondere Szenarien geschaffen. Die Puppen sind durchschnittlich 50 cm groß. Die Köpfe sind dem Charakter der betreffenden Rollen entsprechend geformt und bemalt. Die Kostümierung ist ebenfalls dem Charakter der Rolle und des Stückes streng angepaßt. Joo Puhony hat das Marionetten-Theater in den Betrachtungsbereich erster künstlerischer Kräfte gehoben. Der Spielplan seines Theaters ist heute schon ziemlich reichhaltig. Er setzt sich aus Sätzen, Grotesken, Märchen, aber auch aus Tragödien zusammen. Wir sehen R. G. Rablers „Küche des Salim“ und Hans Sachs' „Der fahrende Schüler im Paradies“. Besondere Anerkennung verdient die hübschen Szenarien des zweiten Stückes. Man erzieht den Eindruck, daß das Marionetten-Theater für Städte, die keinen klassischen Bühnen besitzen, noch eine Zukunft haben wird. Ernst Ehler sprach die männlichen Rollen beider Stücke mit guter Hervorhebung ihres Charakters. Seiner Sprechleistung mußte man ungeschicktes Lob spenden. Nach die Sprechweise der Rolle der Marierin in dem Stück von Hans Sachs erzielte sich ihrer Aufgabe gut. Allen denen, welche die große Vermögenmöglichkeit des Marionetten-Theaters be-

weisen, ist der Besuch von Puhonys Marionetten-Theater zu empfehlen. Sie werden sehen, daß das Marionetten-Theater in seiner Vollkommenheit nicht nur, wie vielfach angenommen wird, eine Stätte der Unterhaltung für Kinder ist, sondern auch Erwachsenen künstlerische Genüsse zu vermitteln vermag. Man kann sich sehr gut vorstellen, daß das Marionetten-Theater den Städten der Dramatiker, denen infolge der Verlage der deutschen Theater nur aus wirtschaftlichen Gründen die Aufführung ihrer Stücke verweigert bleibt, künftig eine Zufluchtsstätte bieten wird.

Konzert. (Vollst.-Singakademie.) Es war ein vorzüglichem dem a cappella-Gesang gewidmeten Abend, den gestern die Vollst.-Singakademie im Vereinslokal veranstaltete, und man hätte dementsprechend mit Ausnahme des mit Orgelbegleitung gesungenen seine Wirkung nie verkennenden Halleluja Händels von der Chorvereinigung nur Gesänge der gebildeten Art. Als ersten in der Aufführung einen achtstimmigen Frühlingssong „Neue Liebe“ des künstlerischen Leiters der Akademie, Kurt Striegler. Bewährte, in ihrem Gesang klassische Gesänge von Friederich, Lassus und Gajardi gaben dem Abend den wirkungsvollen Ausklang. Striegler Chor zeigte in seiner ganzen Fassung, daß sein Schöpfer an seine Chor, was Hochlage der Sopranstimmen und Trefflichkeit anlangt, Anspruch stellen zu können glaubt, und wenn auch beim ersten Male nicht alles in der wohl von ihm gewünschten Weise gelang, so sah man doch bei der Wiederholung, daß sich der Dirigent und Komponist im allgemeinen in der Leistungsfähigkeit seiner Sänger und Sängerinnen nicht getäuscht hatte. Die Komposition an sich aber erwies sich als eine treffliche, vor allem auf Klangliche oder besser klangfarbige Wirkungen ausgehende und in dieser Hinsicht, d. h. in eigentümlichen Klangkombinationen von Sphären nicht unbedeutende Arbeit. Beschwierigen kann freilich nicht werden, daß Striegler einer vollständigeren Ausbreitung, wie sie nicht unangebracht gerade

dem Sächsischen Gedicht gegenüber gewesen wäre, so zu ängstlich an dem Wege geht. Um auch den Sologesang an dem Abend würdig vertreten zu sehen, hatte man Elisa Stanzner als Sängerin von Liebern Schuberts „Wald und Wäldchen“ bewilligt. Ihren vornehmen künstlerischen Geschmack zu bewahren, gab ihr wie die Wahl so auch der Vortrag der Gesänge alle Gelegenheit. Kurt Striegler war ihr ein vorzüglicher Begleiter. Wilhelm Peholdt hatte den Abend mit einer Bachnummer (Tollata und Fuge) wirkungsvoll eingeleitet. D. S.

Wissenschaft und Technik. Hr. vom 22. bis 25. Mai d. J. findet in Halle a. S. der II. Deutsche Hochschultag statt. Die reichhaltige Tagesordnung umfaßt neben reinen Verbandsangelegenheiten u. a. auch folgende Punkte, deren Behandlung für weitere Kreise von Interesse sein dürfte: 1. Schulfragen; 2. Promotionswesen; 3. Nationalisierung der Hochschulen; 4. Wirtschaftliche Fragen der Hochschulangehörigen; 5. Weisige Einrichtungen in der Studentenschaft; 6. Wirtschaftliche der deutschen Studentenschaft; 7. Förderung der Leibeshochschulen; 8. Wäherbeförderung; 9. Vertretung des Verbandes im Reichswirtschaftsrat; 10. Beziehungen der deutschen Hochschulen zum Ausland (Austausch von Professoren, Hochschülern, Wäherern usw.); 11. Gebrauch der deutschen Sprache im Verkehr mit Angehörigen fremdländischer Staaten.

Der Historiker Prof. Dr. Max Buchner, der frühere Direktor des ethnographischen Museums in München, der 1884 zusammen mit Reichstag im Auftrag der bayerischen Regierung das deutsche Wähererwesen in München im Alter von 75 Jahren gestorben.

Historik. Dr. Max Buchner und aus Leipzig: Leis beifällig, teils mit Büchern aufgenommen gelangte in Städtetheater „Joannes“ von Friz Red-Mallecemen zu Klausur, ein Stück, das der Dichter eine dramatische Passion in 5 Akten nennt. Joannes ist ein Wäher, den ein dachses Geschick, eine Studentenkatstrophe mit einem Verlust von 9000

war wie augenblicklich. Die Regierung schätze die Zahl der Arbeitslosen auf drei Millionen. Die Arbeiterverbände schätzen sie jedoch auf mindestens fünf Millionen. 'Economist' schreibt die Ursache für die Arbeitslosigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika dem ausländischen Wettbewerb zu.

Örtliche Angelegenheiten.

Dresden, 10. Mai.

* Die beiden Leihanstalten — Hauptstraße 1, I., und Maternstraße 17, I. — werden am Pfingstsonntag um 12 Uhr geschlossen. * Morgen, Mittwoch, abends um 1/2 8 Uhr, spricht im Gewerbehaus im vierten die jährigen Heimatschutzvortrag unter Vorsitz einer großen Anzahl bunter Lichtbilder Studentat Prof. Dr. Martin Große-Dresden über 'Die Kommagischer Pflege'.

— Die Vertikaler-Versammlung des Gewerkschafts 1914 findet laut Anzeige Mittwoch, den 25. Mai, nachmittags 3 Uhr, im Siedelsaal des Hofpils, Ammonstraße 6, statt.

* Filmvorstellungen für Kinder veranstaltet der Deutsche Evangelische Filmdienst am Freitag, den 20. und am Sonntag, den 22. Mai, nachmittags 1/2 5 Uhr im großen Saal des Logenhauses, Oststraßee 15. Der Eintrittspreis ist 95 Pf. einschließlich Billetsteuer. Die Kinder christlicher Eltern, die Besucher des Kindergottesdienstes sind, sind zu diesen Veranstaltungen herzlich eingeladen. Kartenbestellungen nimmt die Konzele, Rabenerstr. 13, II., bereits jetzt entgegen. Eintrittskarten für Erwachsene 2,95 M. einschließlich Steuer.

— Der Sächsische Rumpfschiffsbund (S. S.) hält seine 5. ordentliche Hauptversammlung Freitag, den 27. Mai, nachmittags 1/2 4 Uhr hier im 'Italienischen Dörfchen' nach der im Anzeigenteil bekanntgegebenen Tagesordnung ab.

* Festordnung und Festziehen zum Generalsappell der Jäger und Schützen können von nachmittags 4 bis 7 Uhr im Geschäftszimmer Bürgermeisters, Große Brührgasse 25, I. Stock, entnommen werden. Zum Konzert im Paradiesgarten in Sicherheit am Pfingstsonntag abends 6 Uhr — Leitung Musikdirektor Selbig — können Angehörige und Freunde teilnehmen. Eintritt zum Sommer in der Ausstellungshalle am ersten Feiertag nachmittags 4 Uhr ist nur denen gestattet, die sich im Besitze einer Festkarte und eines Festzeichens befinden. An der Dampferfahrt am zweiten Feiertag können auch Kinder teilnehmen. Diese zahlen im Alter bis zu 14 Jahren für Hin- und Rückfahrt 7 M. 50 Pf. Im übrigen gibt die Festordnung Auskunft über die Veranstaltungen.

* Der Verein der Hotelbesitzer von Dresden und Umgebung schreibt uns: In einer Anzahl dieser Hotels sind verändernde Betriebe durch Verfüzung des Reichsbeauftragten für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr in Berlin Zusatzprodukte aus den Feindbündländern beschlagnahmt worden, wie französische Champagner und Liköre, englische Zigaretten und dergleichen, die angeblich außerhalb des dafür bestimmten Kontingentes (ohne Einfuhr-Erlaubnis) eingeführt sein sollen. Die betroffenen Hotelbesitzer haben den vorwurfsfreien Bezug solcher Waren durch ihre langjährigen Lieferanten nachgewiesen; gleichwohl aber hat der Herrin der Hotelbesitzer von Dresden und Umgebung beschlagnahmt, überhaupt keine feindbündländischen Zusatzwaren in Zukunft mehr zu kaufen und zu verkaufen. Die sachverständige Beurteilung durch Mitglieder des Vereins der Hotelbesitzer von Dresden und Umgebung bestätigt auch die Erfahrung, daß solche Waren zum Teil (z. B. französische Liköre in Originalflaschen) in ihrer Qualität berat mindere wertig sind, daß der außerordentlich hohe Preis als Wucherpreis bezeichnet werden muß. Angekündigt werden derartige Fabrikate für den Konsum in Deutschland besonders minderwertig hergestellt. Man ist in Frankreich überzeugt, daß die entsprechenden deutschen Fabrikate bei unvergleichlich billigeren Preisen viel besser sind, und es ist zu bebauern, daß die Hotelbesitzer durch das Verlangen ihrer deutschen Gäste nach derartigen Waren zu deren Bezug bisher immer noch gezwungen worden sind.

* An beiden Feiertagen des bevorstehenden Pfingstfestes soll wieder die Kollekte für den allgemeinen Kirchenfonds in allen Kirchen des Landes gesammelt werden. Unsere evangelisch-lutherische Landeskirche ist es, der mit dieser Kollekte geholfen werden soll. Denn dieser Zweck hat der allgemeine Kirchenfonds zu dienen. Für unsere Landeskirche gilt es, zu sammeln und Opfer zu bringen, für unsere Landeskirche, die bei der immer noch andauernden Vorenthaltung einer ihr durch die Reichsregierung gemächlichen erzieherischen Erziehung in gewaltigster Not sich befindet und aller Opferwilligkeit und Treue ihrer Glieder bedarf, um sich gegen den Ansturm von kirchenfeindlicher Seite behaupten und ihre Segensarbeit an unserem armen Volke in trüber finsterner Zeit kraftvoll durchzuführen zu können. Drum opfere jeder gern nach seinem Vermögen! Auch größere einmalige Spenden werden vom Evangelisch-lutherischen Landeskonfessionarium, Taschenberg 3, dankend entgegengenommen.

* Am 6. d. M. ist im Stadteil Poschwitz ein unbekannter Täter aus der Erde gezogen worden. Das Alter kann nicht angegeben werden, da die Leiche stark in Verwesung übergegangen

ist. Der Tote ist etwa 1,70 m groß, trägt dunkelgraue Jackentanzung, graue Strickhose, Unterhosen, Müllschuh und Strümpfe, sowie schwarze Schürschuhe, um den Leib einen Lederriemen. Eine silberne Taschenuhr Nr. 38 ohne Glas mit Metallkapsel, ein Geldtäschchen mit geringer Barthaft und Dresden Straßenbahnfahrgeiß sowie zwei kleine Schlüssel liegen bei dem Polizeipräsidenten Dresden, Vermittlungszentrale (Zimmer 129), zur Ansicht aus. Dorthin werden auch etwaige sachdienliche Mitteilungen erbeten.

* Am 7. Mai, in der sechsten Nachmittagsstunde, ist in Bogdorf b. Dresden der 11-jährige Sohn des Maurers E. im Holzschuppen seiner Eltern erhängt aufgefunden worden. Nach dem Ergebnis der polizeilichen Erörterungen liegt weder ein Verbrechen noch eine Ursache zum Selbstmord vor. Der Knabe hat annehmbar 'Erhängen' gespielt und dabei den Tod gefunden.

Sächsische Angelegenheiten.

Gehemmt. Der Sächsischer Niederbrennensteuergesetz ist in den Bezirk der politischen Gemeinde Kue einverleibt worden.

Freiberg. Um die Wohnungsmiet zu lindern, bewilligte die Stadtverordneten zum Bau von 4 Wohnhäusern mit 14 Wohnungen die veranschlagten Baukosten in Höhe von 1.025.000 M. * Bamberg. In einer nachbesuchten Versammlung der Beamtenschaft zu Bamberg wurde die Eintragung Bamberg nach Klasse B gefordert. * Burgk. Von den Rätlichen Kollegien wurde einstimmig beschlossen, die zu Wohnungsbauzwecken in Burgk verfügbar werdenden 700.000 M. ungekürzt zur Errichtung von Siedlungsbauten am Wetzstein zu verwenden und diese als Reichswohnheimstätten auszugeben.

In der letzten Sitzung der Rätlichen Kollegien fand ein Antrag des Bürgermeisters zur Beschlußfassung: der Allgemeinen Bau-genossenschaft von Kuchl zum Bau von sechs Wohnungen einen Zuschuß von 450.000 M. zu gewähren. Die Stadtverordneten stimmten dem Antrag mit elf gegen sechs Stimmen, die Ratsmitglieder mit fünf gegen zwei Stimmen zu. Die Sozialdemokraten stimmten geschlossen dafür. Im Anschluß an die gemeinschaftliche Sitzung der Rätlichen Kollegien stimmten in ihrer Sitzung die Stadtverordneten dem Bauungsplan für das Sauerberggelände nach dem Ratbeschlusse gegen vier Stimmen zu. * Nie. Bei der Stadtverordnetenwahl wurden 9 Bürgerliche, 7 Arbeiterpartei, 4 Unabhängige gewählt. Eine Veränderung in der Zusammensetzung des Stadtverordnetenkollegiums nach Parteien tritt damit nicht ein.

Wirma. Um die hohe Bezirksumlage, die den Haushalten der einzelnen Gemeinden schwer belastet, nach Möglichkeit niedrig zu halten, hat der Bezirksausschuß der Amtshauptmannschaft Wirma eine Anzahl neuer Steuern beschließen. Wegen der Erhebung einer Kraftfahrzeugsteuer wurden verschiedene Bedenken erhoben. Gemeindevorstand Zimmermann-Göppel beantragte, alle Kraftfahrzeuge zu befreien, die im Bezirk verkehren. Die gesamten Erträge sollen dem Bezirk als Wegeausgaben überlassen werden. Unter der Voraussetzung, daß der Bezirk Dresden die im Bezirk Wirma bereits verkehrten Kraftfahrzeuge seinerseits von der Steuer befreit, fand die Steuer nach dem Vorzuge des Bezirksausschusses Annahme. Ebenfalls Einverständnis erklärte die Bezirksversammlung mit der Erhebung einer Jagdsteuer und einer Schanerlaubnissteuer. Letztere unterliegen auch Kantinen, die gewerblich betrieben werden.

Lohnbewegungen.

Zwickau. In der Amtshauptmannschaft Zwickau sind die Ziegeleiarbeiter am Montag in den Ausstand getreten.

Glauchau. In Versammlungen der Angestellten der Textil-Industrie in Glauchau und Reerze wurde angefaßt der absehbenden Dämpfung der Textil-Industrie gegenüber einer Verbesserung der Löhne beschlossen, die äußersten Konsequenzen zu ziehen, falls keine Einigung zustandekommt.

Berlin, 10. Mai. Devisenkurse.

Table with columns for Devisenkurse (Telegraphische Anzeigung) and exchange rates for various locations like London, New York, etc.

Der Nachdruck aus dem Inhalt der Sächsischen Staatszeitung ist erlaubt. Für den Nachdruck der Originalaufsätze ist Quellenangabe Bedingung.

Für den Anzeigenenteil verantwortlich: Verwaltungsdirektor Rechnungsrat Müller in Dresden.

An der hiesigen achtjährigen Volksschule sind möglichst sofort

2 Rändige Lehrstellen

zu belegen. Einreichung 3. St. nach Ortsklasse C. Eine Wohnung für Bewerber ist vorhanden. Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind spätestens bis 31. Mai 1921 bei dem unterzeichneten Stadtrat einzureichen. 1276 Reuthädel, Sa., 4. Mai 1921. Der Stadtrat, Dr. Richter, B.

Hilfsarbeiter

für Spar- u. Girokasse (18-20 J.) sofort gesucht. Besoldung: Gruppe 4 der Dienordnung. Es wird nur auf eine gut vorgebildete, im Rechnen sichere Kraft rekrutiert. Bewerbungen umgehend, spätestens bis 20. Mai d. J. an 1277 Gemeinderat Witzhen (Amtsh. Baugen).

Kommunal-Bank für Sachsen.

Die Aktionäre der unterzeichneten Bank werden hierdurch zu der am Montag, den 30. Mai 1921, nachmittags 5 Uhr im Bankgebäude der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig, Brühl 75/77, stattfindenden

einundfünfzigsten ordentlichen Generalversammlung eingeladen.

- Tagesordnung: 1. Vorlegung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabchlusses für das Jahr 1920 und Beschlußfassung über Genehmigung des Rechnungsabchlusses, 2. Bestimmung der Dividende und des Rezervefondsbeitrags auf das Jahr 1920, 3. Erteilung der Entlastung an den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft, 4. Wahl in den Aufsichtsrat. Leipzig, den 9. Mai 1921. 1278

Der Aufsichtsrat der Kommunal-Bank für Sachsen. Friedrich Joh, Vorsitzender.

Sächsischer Künstlerhilfsbund.

Einladung zur 5. ordentlichen Hauptversammlung für Freitag, den 27. Mai 1921, nachm. 1/2 7 Uhr im 'Italienischen Dörfchen', Dresden. Tagesordnung: 1. Entgegennahme des Jahresberichts, Richtspruch der Jahresrechnung und Entlastung des Bundesvorstandes. — 2. Wahl zweier Rechnungsprüfer. — 3. Beschlußfassung über die aus Mitgliedskreisen eingegangenen Anträge. — 4. Verschiedenes. 1281 Der Vorstand des Sächsischen Künstlerhilfsbundes. Der Vorsitzende: Dr. Schmitt, Ministerialdirektor.

RENNEN zu Dresden Pfingst-Sonntag

15. Mai, nachmittags 2 Uhr, nachmittags 3 Uhr. Dienstag, 17. Mai, insgesamt 295 000 M. Preise. Sonderzüge zum Rennplatz ab Dresden-R. 12,56, ab Wettinerstr. 1,01, ab Hauptstr. 12,55, 1,12, 1,25, ab Strehlen 1,01, 1,18, 1,31. Rückfahrt von Reid 6,03, 6,30, 6,58. Näheres siehe Renn-Programm. 1259 Sekretariat des Dresdener Rennvereins.

In Bekannter Güte wieder eingetroffen

Advertisement for wine and liquor: Weißweine, Rotweine, Süßweine, Cognac, Liköre, Schaumweine, Medizinalweine. C. SPIELHAGEN, DRESDEN, Annenstraße 9, nahe Bauznerstraße 9.

Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. (Alte Stuttgarter).

Die 66. ordentliche Generalversammlung findet Donnerstag, den 30. Juni 1921, vormittags 11 Uhr, im Bankgebäude in Stuttgart, Reinsburgstraße 19, statt. Tagesordnung: 1. Vorlage des Geschäftsberichts und des Rechnungsabchlusses (Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz), 2. Beschlußfassung über Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über Genehmigung der Bilanz und über die Überschussverwendung, 3. Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats (Art. 8 Ziff. 5 b d. Satz.), 4. Antrag von Bankmitgliedern betreffend Änderung des Art. 12 Ziff. 1 Satz 1 der Satzung. Stuttgart, den 3. Mai 1921. Der Präsident des Aufsichtsrats, G. v. Doerteubach. Stimmberechtigt sind diejenigen Bankmitglieder, bezw. deren Vormünder oder Ehepartner, welche einen Versicherungsvortrag (Todesfallversicherung) über wenigstens 1000 Mark (1300 Franken, 1200 Kronen öherr. Währung) abgeschlossen haben. Die gemäß Artikel 7 Ziffer 8 der Satzung zur Teilnahme an der Generalversammlung erforderlichen Legitimationstücken sind gegen Nachweis der Berechtigung mittels Versicherungsscheins (Police) bezw. Pfandscheins bis 27. Juni 1921, abends 6 Uhr, bei der Bank zu lösen. Ohne Karte ist der Eintritt nicht gestattet. Die Übertragung von Stimmen an einen anderen Stimmberechtigten setzt Vorweisung schriftlicher Vollmacht und Beibringung des Versicherungsscheins, bezw. des Pfandscheins, voraus. 1279

Theater listings: Stadttheater, Opernhaus, Margarete, Schauspielhaus, Residenztheater, Alberttheater, Zentraltheater, Vittoriatheater.

Frauentanz 1914. Einladung zur Vertreterversammlung Mittwoch, den 25. Mai, 8 Uhr nachmittags in Dresden im Siedelsaal des Hofpils, Ammonstraße 6. Tagesordnung: 1. Jahresbericht der Kreisvereine, 2. Jahresbericht des Bundesvorstandes, 3. Bericht der Jahresrechnung, 4. Richtspruch der letzten, 5. Entlastung des Bundesvorstandes und seiner einzelnen Mitglieder, 6. Wahl von 2 Rechnungsprüferinnen, die dem Bundesvorstande nicht angehören dürfen, 7. Bezug zu den Sitzungen, 8. Anträge und Beschlüsse. 1260 Wasserfälle der Elbe und Moldau. 9. Mai - 12 - 8 + 24 + 52 + 60 + 28 - 115 10. Mai - 16 - 13 + 20 + 51 + 60 + 19 - 122

Zweite Sächs. Landeswohlfahrts-Geld-Lotterie.

Hauptvertrieb: Invalidentanz für Sachsen, Dresden, König-Johann-Str. 8.ziehung 18.-21. Mai 1921. Höchster Gewinn im günstigsten Falle 125 000 Mark. Prämie 75 000 Mark. Hauptgewinne 50 000, 30 000, 20 000, 15 000, 10 000 usw. Lose à M. 4.— (Postgeld und Liste M. 1.30) bei den Staatslotterien-Einnahmen und den durch Plakate kenntlichen Geschäften. [314]

Stamp advertisement: Albert Walther, Stampen in weißer Seide, Amalienstr. 21, Stempel-Farben u. -Kissen, Siegelmarken, Beste Friedenswaren.

Familiennachrichten. Verlobt: Hr. Rechtsanwalt Dr. jur. Walter Lehmann mit Fräulein Marie Reijßig in Leipzig; Hr. Dr. jur. Curt Siegel in Leipzig mit Fräulein Margarete Lehmann in Rößke. — Vermählt: Hr. Mühlensbesitzer Otto Freudenberg mit Fräulein Karoline Klaus in Ramens; Hr. Verlagbuchhändler Hermann Pöschel in Weihen mit Fräulein Helene Schneider in Dresden; Hr. Max Weidlich mit Fräulein Lotte Kreidler in Dresden; Hr. Dr. jur. Carl Frankenstein mit Fräulein Lotte Reijßig in Leipzig; Hr. Bergwerksdirektor Lothar Wolf mit Fräulein Anna Borlander in Halle a. S. — Gestorben: Hr. Kaufmann Hugo Erdmann Georg Stöber in Dresden; Hr. Josef Kreitmeyer, Prediger der freireligiösen Gemeinde Dresden; Fräulein Marie Bertha Gertrud Lubowig (27 J.) in Dresden; Hr. Bernhard Riebling (47 J.) in Dresden; Frau Anna Schneider geb. Boose (40 J.) in Dresden.

